

Stadt Oberharz am Brocken



Vergnügungssteuersatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreite Veranstaltungen
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld
- § 7 Steuerformen

II. Abschnitt: Kartensteuer

- § 8 Erhebung der Kartensteuer
- § 9 Steuermaßstab
- § 10 Entstehung des Steueranspruchs
- § 11 Steuersätze
- § 12 Fälligkeit

III. Abschnitt: Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten

- § 13 Steuermaßstab, Steuersätze
- § 14 Abweichende Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- § 15 Verfahren bei abweichender Besteuerung
- § 16 Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

IV. Abschnitt: Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes und Roheinnahme

- § 17 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes
- § 18 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 19 Meldepflichten
- § 20 Sicherheitsleistung
- § 21 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG-LSA
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Erholung, Freizeitgestaltung, Entspannung und Zerstreuung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanzveranstaltungen;
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 - 3a. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte);
 - 3b. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (z.B. Dartspielgeräte und Billardtische), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder keine Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte);
 4. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur vor einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen)

4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 19 (Meldepflichten) angegeben worden ist;
- (2) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Heimat-, Dorf-, Garten-, Straßenfesten und Jahrmärkten, zur Pflege des Brauchtums, wie Karnevals- und Fastnachtsveranstaltungen sowie Zirkus-, Theater-, Kinderveranstaltungen oder ähnliche Feste als auch Konzert- oder Festivalveranstaltungen sowie Veranstaltungen in Freizeitparks;
- (3) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai oder vom 01. bis 05. Oktober aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit oder ähnlichen Anlässen von Institutionen, politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Unternehmen durchgeführt werden;
- (4) das Halten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b im Rahmen von Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung. Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Steuerschuldner ist auch der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 a und b aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder die Geräte in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

- (2) Die Steuerpflicht endet im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder der Geräte eingestellt wird; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beendigung der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geldspielgeräten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Oberharz am Brocken kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 7

Steuerformen

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 8-12), als Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (§§ 13-16), als Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes (§ 17) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 18) erhoben.

II. Abschnitt: Kartensteuer

§ 8

Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben ferner außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdige anerkannten Zweck zufließen.

§ 10

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Oberharz am Brocken auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Oberharz am Brocken vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen von der Stadt Oberharz am Brocken abgestempelt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Oberharz am Brocken auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Oberharz am Brocken kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 11

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | bei Tanzveranstaltungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) | 10 v.H. |
| (2) | in allen anderen Fällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4) | 20 v.H. |

des Kaufpreises oder -entgelts.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Oberharz am Brocken abzurechnen. Die Abrechnung gilt aus Steuererklärung. Die Stadt Oberharz am Brocken kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (2) Die Stadt Oberharz am Brocken setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Soweit die Stadt Oberharz am Brocken nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (4) Erfolgt durch den Veranstalter, Unternehmer oder Aufsteller keine bzw. keine ordnungsgemäße Meldung der Besteuerungsgrundlagen, so werden diese durch Schätzung von der Stadt Oberharz am Brocken vorgenommen.

III. Abschnitt: Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten

§ 13

Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 2 Nr. 3a wird die Steuer als Spielgerätesteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele etc.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3b wird die Steuer als Pauschsteuer (nach festen Sätzen) erhoben. Steuermaßstab ist in diesen Fällen die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
- (4) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3a beträgt die Steuer
 1. Geräte / Spiele mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) an sonstigen Aufstellorten 8 v.H. des Einspielergebnisses

- (5) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3b beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät und Spiel:
- | | |
|---|----------|
| 1. Musikautomaten | 10 Euro |
| 2. Geräte / Spiele ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen | |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 25 Euro |
| b) an sonstigen Aufstellorten | 15 Euro |
| 3. Sonstige Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 350 Euro |
| 4. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können | 100 Euro |
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14

Abweichende Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke der elektronischen Zähleinrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 13 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte erfolgen.
- (2) Im Falle einer Besteuerung nach Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 80 Euro |
| 2. an sonstigen Aufstellorten | 40 Euro. |

§ 15

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 14 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadt Oberharz am Brocken.
- (2) Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken zurückgenommen worden ist. Eine Rückkehr zur

Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

- (3) Betreibt ein Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 16

Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für die Spielgerätesteuern (§ 13 Abs. 1 und 2) hat der Steuerschuldner innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine monatliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Oberharz am Brocken vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Oberharz am Brocken innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Die Pauschsteuer (§ 13 Abs. 3 und § 14) wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
Auf Antrag kann die Stadt Oberharz am Brocken
- eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Oberharz am Brocken die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt: Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes und Roheinnahme

§ 17

Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der

Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich zum Aufenthalt bestimmte Nebenräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage, Garderobe und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen, aber ausschließlich dazwischen gelegener Wege anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 | 0,50 Euro |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 | 1,00 Euro. |
- Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangen Tag erhoben.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 5, 6 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 18

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.
- (3) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze gem. § 11.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 5, 6 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 19

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3a und b hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Oberharz am Brocken entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
- (2) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Oberharz am Brocken innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (3) Veranstaltungen in allen anderen Fällen des § 2 Abs. 2 sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 20

Sicherheitsleistung

Die Stadt Oberharz am Brocken kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 21

Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

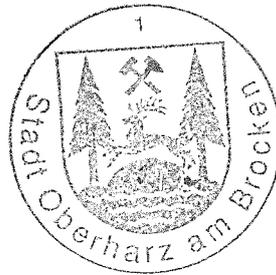
Verstöße gegen § 10 Abs. 2, 3 und 4 oder § 19 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), 13.12.2017


Damsch
Bürgermeister



(Siegel)